

2. Ausfertigung

SATZUNG  
DER GEMEINDE  
**LENTFÖHRDEN**  
KREIS SEGEBERG  
ÜBER DEN  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 8**  
1. Änderung und Ergänzung  
FÜR DEN BEREICH

" Westlich im Anschluß an das Gewerbegebiet östlich der Weddelbrooker Straße zwischen der Kreisstr. 90 und Eichenweg "

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10.12.2000 wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 1.2.2004 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8, 1. Änderung - Ergänzung für den Bereich " Westlich im Anschluß an das Gewerbegebiet östlich der Weddelbrooker Straße zwischen der Kreisstraße 90 und Eichenweg " bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

**Verfahrensvermerk:**

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 1.4.2000. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen von 1.4.2000 bis zum 15.4.2000 durch Abdruck in der Segberger Zeitung im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 13.4.2000 erfolgt.
  2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist am 24.4.2000 durchgeführt worden. Auf Beschluß der Gemeindevertretung vom 1.2.2004 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
  3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11.8.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 13 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
  4. Die Gemeindevertretung hat am 5.10.2000 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
  5. Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.11.2000 bis zum 15.11.2000 während der Dienststunden folgendermaßen öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 31.10.2000 in der Segberger Zeitung in der Zeit vom 15.11.2000 bis zum 15.11.2000 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
  6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 1.2.2004 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
  7. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 15.11.2000 bis zum 15.11.2000 während der Dienststunden / folgendermaßen öffentlich ausgelegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 31.10.2000 in der Segberger Zeitung in der Zeit vom 15.11.2000 bis zum 15.11.2000 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. Dafür wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
  8. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 1.2.2004 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 1.2.2004 gebilligt.
- Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkern Nr. 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE  
LENTFÖHRDEN  
DEN 8.5.2004  
BÜRGERMEISTER

9. Der katastermäßige Bestand am 28. März 2001, sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.  
KATASTERAMT  
BAD SEGEBERG  
DEN 11.4.2001  
LEITER DES KATASTERAMTES

10. Die Satzung des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt.  
GEMEINDE  
LENTFÖHRDEN  
DEN 8.5.2004  
BÜRGERMEISTER

11. Der Satzungsbeschluß der Gemeinde zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan aus Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den ortsüblich bekannt gemacht werden kann, sind am 15.5.2004 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entscheidungsmöglichkeiten (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit dem 15.5.2004 in Kraft getreten.  
GEMEINDE  
LENTFÖHRDEN  
DEN 11.5.2004  
BÜRGERMEISTER  
AMTSVORSTEHER

M 1:1000



**TEIL " A "**  
**PLANZEICHNUNG**

**ZEICHENERKLÄRUNG :**

Es gilt die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 466).  
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichnungsverordnung 1990, (PlanZfV 90), (BGBl. I 1991 S. 58).

**FESTSETZUNGEN**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 8, 1. Änderung und Ergänzung, § 9 (7) BauGB
- GE<sub>E</sub> Art der baulichen Nutzung: § 9 (1) 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO  
eingeschränktes Gewerbegebiet, § 8 und § 1 BauNVO
- GRZ Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) BauGB, § 16 (2) und § 17 bis 21 BauNVO  
Grundflächenzahl, § 19 BauNVO
- GFZ Geschosflächenzahl, § 20 BauNVO
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, § 16 (4) BauNVO
- FH<sub>max</sub> Firsthöhe über mittlerer Geländehöhe, § 16 (2) BauNVO
- Bauweise: § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO  
a abweichende Bauweise, § 22 (4) BauNVO
- Baugrenze, § 23 (3) BauNVO
- Verkehrsflächen: § 9 (1) 11 BauGB  
Straßenverkehrsflächen,  
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung,  
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung,  
P Öffentliche Parkfläche,  
Straßenbegleitgrün,  
Bäume anzupflanzen, § 9 (1) 25a BauGB  
Knick anzulegen, § 9 (1) 25a BauGB  
Knickschutzstreifen, § 9 (1) 24 BauGB  
Mit Geh- = G, Fahr- = F und Leitungsrechten = L zu belastende Flächen, ( mit Angabe der Nutzungsberechtigten/Begünstigten ) § 9 (1) 21 BauGB  
Begünstigter: Baugrundstück einschließlich Versorgungsträger,  
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreieck), § 9 (1) 10 BauGB  
LW..... Schallleistungspegel nachts, § 9 (1) 24 BauGB



**NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**

--- Anbauverbotszone, (an Kreisstraßen 15m, § 29 StVO)

**DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal
- 12/6 Katasteramtliche Flurstücksnummer
- 1, 2, 3, ..... Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke
- In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
- Bereich der baulichen Festsetzungen
- Maßlinien mit Maßangaben
- Radien